



Mittelbiberach

die Gemeinde

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6A BAUGB ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON

- **UMWELTBELANGEN**
- **ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
- **GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN**

Stand: 26.02.2024



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail [rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de](mailto:rainer.wassmann@planwerkstatt-bodensee.de)

1. UMWELTBELANGE

Zusammenfassung

Der Umweltbericht wurde entsprechend § 14g Abs. 2 ÄndE UVPG und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.

Der Vorhabensträger möchte auf einer geeigneten Fläche auf dem Gemeindegebiet Mittelbiberach eine Photovoltaikanlage realisieren. Um den Bau zu ermöglichen, ist Baurecht durch einen Bebauungsplan herzustellen.

Südlich von Mittelbiberach soll daher auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zwischen Landstraße und Wald eine Sonderfläche mit Zweckbindung Photovoltaik ausgewiesen werden. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 18,54 ha.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Es kann über vorhandene Landwirtschaftswege erschlossen werden und es wird ressourcenschonend mit der Landschaft umgegangen.

Im Vorhabensgebiet befindet sich vorwiegend intensive Ackernutzung. Im Rahmen der saP wurde ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt sowie 2 Brutpaare der Goldammer und ein besetzter Rotmilanhorst ermittelt, Gehölzbrüter wurden an den Waldrändern außerhalb des Vorhabensbereichs aufgefunden. Für die betroffenen Arten wurden geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen festgesetzt und in den Bebauungsplan übernommen.

Für den Ausgleich des Feldlerchenbrutreviers wird in unmittelbarer Nähe (jenseits der Landstraße Flst. 1030 und / oder 1032) als CEF-Maßnahme eine Blühbrache angelegt.

Die Felderhebungen sind noch nicht abgeschlossen und werden noch nachgereicht. Vom Vorkommen von weiteren bisher nicht bekannten artenschutzrelevanten Arten wird derzeit nicht ausgegangen, da nur noch ein letzter Begang im Gebiet aussteht.

Stand heutiger Kenntnis kann deshalb bei Beachtung und Umsetzung der konfliktvermeidenden und vorgezogenen CEF-Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass **kein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG** eintritt. Neugewonnene Erkenntnisse sind im Laufe des weiteren Verfahrens einzubringen und ggf. durch zusätzliche Maßnahmen zu belegen. Nach Prüfung der zu untersuchenden Schutzgüter ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit eine Aufwertung des Vorhabensgebietes durch Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland und Pflanzung von Einzelbäumen und Gebüschgruppen erfolgt, sodass keine weiteren externen Ausgleichsmaßnahmen von Nöten sind.

Mögliche, z. T. nachhaltige Beeinträchtigungen während der Bauphase können jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie Vorgaben zu Ausgleich und Ausführung der Pflanzungen werden in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse, die der Bebauung des Standortes mit einer Photovoltaik-Anlage entgegenstehen. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass das Vorhaben mit fachgerechter Umsetzung der in der saP beschriebenen Maßnahmen keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 erfüllt.

2. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stellungnahmen im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 18.08.2023 – 22.09.2023** und Stellungnahmen aus der **der erneuten öffentlichen Auslegung vom 22.12.2023 – 22.01.2024** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Nachfolgende abwägungsrelevante Stellungnahmen sind von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- **Regierungspräsidium Tübingen – Landwirtschaft** *(im Rahmen der öffentlichen Auslegung):*

- Hinweis, dass Ackerflächen der Vorrangflur betroffen sind.
- Durch die CEF-Maßnahme „Anlage einer Blühbrache“ wird weitere landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur aus der Nutzung genommen.
- Im Regionalplan ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.
- Landwirtschaft und Investoren in Freiflächen-Solaranlagen konkurrieren um die gleichen Flächen und aufgrund der ökonomischen Vorzüglichkeit wird der Energieerzeugung der Flächeneigentümer regelmäßig dem Investor in Solaranlagen den Vorzug geben.
- Aus Sicht der Landwirtschaft ist es daher nicht vertretbar, auf Gemeindeebene weit mehr als die erforderlichen/geforderten 0,2% der Fläche für Freiflächen PV- Anlagen heranzuziehen.
- Aus agrarstruktureller Sicht muss die Satzung des Bebauungsplans eine Rückbau- und Rekultivierungspflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche enthalten.

- **Regierungspräsidium Tübingen – Landwirtschaft** *(im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung):*

- Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme

- **Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz** *(im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung):*

- Hinweis: die Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Biberach befindet sich aktuell im Verfahren.
- Der Bebauungsplan Solarpark unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs.2 BauGB.
- Redaktionelle Hinweise.
- Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht sind umzusetzen.
- Die externe CEF - Maßnahme ist im Grundbuch zu sichern
- Die Baumaßnahmen müssen vor der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden.

• **Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt** (im Rahmen der öffentlichen Auslegung):

- aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird um eine qualifizierte Standortalternativenprüfung gebeten.
- Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Bebauungsplan auf dem geplanten Standort nicht genehmigt werden, da Vorrangflur Landwirtschaft.
- Bedenken gegen die CEF-Maßnahmen für den Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers auf den landwirtschaftlichen Flurstücken.
- Im Landesentwicklungsplan gibt es neben den zitierten Plansätzen zur Energieversorgung auch Plansätze zur Landwirtschaft, die nicht berücksichtigt wurden.
- Der Energieatlas Baden-Württemberg weist für Mittelbiberach keine geeigneten und auch keine bedingt geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus.
- Im Regionalplan sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.
- Die Flurbilanz wird in der Standortanalyse unter dem Schutzgut Boden angesprochen. Allerdings wird hier die veraltete Karte abgebildet, obwohl dem Planungsbüro die neue Flurbilanz für Mittelbiberach übermittelt wurde, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht veröffentlicht war, eine verwaltungsinterne Version aber schon zur Verfügung stand.
- Im Rahmen des Bebauungsplans fordern wir eine Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Rekultivierungspflicht).
- Die notwendige „Binnendifferenzierung“ landwirtschaftliche Flächen wurde in der Standortanalyse nicht vorgenommen, daher sehen wir diese als unzureichend an.
- Wir fordern eine Reduzierung des Zeitrahmens, da die Nutzungsdauer einer PV-Freiflächenanlage in der Regel bei maximal 30 Jahren angesetzt wird.

Landratsamt Biberach – Straßenamt: (im Rahmen der öffentlichen Auslegung):

- Redaktionelle Hinweise.

Landratsamt Biberach – Amt für Brand- und Katastrophenschutz (im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung):

- Redaktioneller Hinweis.

• **Regionalverband Donau-Iller** (im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung):

- Hinweis, dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands als Satzung beschlossen wurde.

• **Regierungspräsidium Freiburg** (im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung):

- Hinweise zur Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser und allgemeine Hinweise.

• **Polizeipräsidium Ulm** (im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung):

- Es ist bei der Ausrichtung der Anlage unbedingt darauf zu achten, dass der in Richtung Norden fahrende Verkehr auf der K 7500 keiner Blendwirkung unterliegt.

Die Anregungen und Hinweise der Behörden konnten entweder direkt berücksichtigt oder nach erfolgter Abstimmung berücksichtigt werden.

Einige Stellungnahmen werden lediglich zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eine Stellungnahme des LRA Biberach – Bautechnik zur Bestimmtheit der höchstzulässigen Höhe der PV-Elemente wurde nicht berücksichtigt.

Einer Stellungnahme des LRA Biberach – Landwirtschaftsamt zur Ausweisung von Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg wurde widersprochen.

In vielen Fällen war eine Abwägung nicht erforderlich, da kein Einwand vorgebracht wurde.

3. GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN

Flächennutzungsplan

Der sich in der 4. Änderung befindliche rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Biberach stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren an die geplante Nutzung einer „Sonderbaufläche“ geändert werden.

Standortalternativen

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Eine Standortanalyse des gesamten Gemeindegebietes kam zum Schluss, dass diese Fläche und weitere sehr gut für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet ist. Der Nutzungskonflikt mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes zu Gunsten der Erzeugung von regenerativer Energie entschieden. Der Standort wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Standortuntersuchung 2023

Die Gemeinde Mittelbiberach möchte die Gewinnung von regenerativer Energie fördern und auf der Gemarkung Flächen für PV-Anlagen bereitstellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die Gemeinde für Vorhabensträger geeignete Flächen auf dem Gemarkungsgebiet als Sondergebiet für PV-Anlagen ausweisen und sukzessive Baurecht dafür schaffen.

Dazu ist der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung anzupassen, um ein ausreichendes Flächenangebot zu schaffen. In einem nächsten Schritt wird dann im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen sukzessive und bedarfsgerecht verbindliches Baurecht geschaffen. Bei der Ausweisung sollen neben der Energiegewinnung auch die

Belange von Natur und Landschaft und die Bedürfnisse der Bevölkerung Berücksichtigung finden.

Als Grundlage der geplanten Gebietsausweisung wurde eine das gesamte Gemarkungsgebiet einschließende Standortstudie ausgearbeitet.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsebenen, der aktuellen Nutzung und der energetischen Eignung wurde in diesem Bericht das Flächenpotential für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Mittelbiberach ermittelt. Auf dessen Basis wurden dann fünf größere zusammenhängende Areale mit mindestens 15 ha identifiziert, um für die Umsetzung einzelner Projekte variable Flächen anbieten zu können und gleichzeitig den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Damit besteht die berechnete Annahme, dass die gemeindlichen Ziele der Energiegewinnung erreicht werden können.

Der Planung zur PV-Freiflächenanlage lag diese neue Standortuntersuchung zu Grunde, die im Rahmen des FNP-Verfahrens durch die Gemeinde Mittelbiberach erstellt wurde. **Das Plangebiet wurde hiernach als „sehr gut geeignet“ eingestuft.**